

V P H Bonhoefferstr.1 D-69123 Heidelberg

An den Generalsekretär des
Wissenschaftsrats
Herrn Thomas May

Brohler Str. 11
50968 Köln

Verband der Privaten Hochschulen e.V.
Bonhoefferstr. 1
69123 Heidelberg

Internet: www.private-hochschulen.net

Prof. Dr. Peter Thuy
Stellvertretender Vorstandsvorsitzender

Tel.: 06221 883 - 616

E-Mail: service@private-hochschulen.net

Heidelberg, den 14.3.2014

**Betr.: Leitfaden „Konzeptprüfung nichtstaatlicher Hochschulen
in Gründung“**

Sehr geehrter Herr Generalsekretär May,

bei unserer letzten VPH-Mitgliederversammlung am 21.11.2013 hat dankenswerterweise Herr Dr. Bläser vom Wissenschaftsrat referiert und daraufhin hingewiesen, dass eine Novellierung o.g. Leitfadens bevorstehe. Zugleich hat er den VPH gebeten, hierzu Stellung zu nehmen.

In dem von mir geleiteten VPH-Ausschuss „Akkreditierung“ haben wir darüber beraten, anschließend unsere VPH-Mitgliedshochschulen befragt und mit Billigung des VPH-Vorstands folgende Stellungnahme des Verbands der Privaten Hochschulen (VPH) erarbeitet:

„Der VPH bedankt sich beim Wissenschaftsrat für die Gelegenheit zur Stellungnahme und ist gerne bereit, dem Wissenschaftsrat sowie der vom Wissenschaftsrat berufenen Arbeitsgruppe zum vertiefenden Gespräch zur Verfügung zu stehen.

Zur Novellierung des Leitfadens „Konzeptprüfung nichtstaatlicher Hochschulen in Gründung“ (WR Drs. 10047-10 vom 2.7.2010) nehmen wir wie folgt Stellung:

Generell bittet der VPH aus Gründen der Wettbewerbsneutralität um möglichst gleichförmige Entscheidungen, dass i.a.R. auf eine einheitliche Beschlusspraxis gebaut und vertraut werden kann.

Verband der Privaten Hochschulen e. V.

Vereinsregister: VR 3592 Heidelberg Steuernr.: 32489/49248, Finanzamt: Heidelberg

Vorstand: Prof. Klaus Hekking, Prof. Dr. Peter Thuy, Dr. Harald Beschorner, Prof. Dr. Michael Zerr

1.) Seite 5: Der VPH ist gerne bereit, an der Aktualisierung der Erstellung des Leitfadens, auch durch Gestellung von Sachverständigen und vertiefende Gespräche mit der einberufenen Arbeitsgruppe des Wissenschaftsrats, mitzuwirken.

2.) Seite 8 Zeile 4: Streichung des Wortes „befristeten“.

Der VPH spricht sich gegen generell befristete staatliche Anerkennungen aus. Dies widerspricht der EU-Dienstleistungsrichtlinie. Die Anwendung der EU-Dienstleistungsrichtlinie ist als unmittelbar geltendes Recht gegeben und sollte klargestellt werden. Dies entspricht im Übrigen der Auffassung der EU-Kommission. Insbesondere ist eine generell befristete staatliche Anerkennung nach der EU-Dienstleistungsrichtlinie nicht zulässig.

3.) Seite 8/9: Der VPH spricht sich für eine **Klärung des Verhältnisses Konzeptprüfung / staatliche Anerkennung** aus. Insbesondere ist eine strikte Trennung der Verfahren vorzusehen.

4.) Seite 9 Zeile 5: Streichung des Wortes „befristeten“.

Der VPH spricht sich gegen generell befristete staatliche Anerkennungen aus. Dies widerspricht der EU-Dienstleistungsrichtlinie. Die Anwendung der EU-Dienstleistungsrichtlinie ist als unmittelbar geltendes Recht gegeben und sollte klargestellt werden. Dies entspricht im Übrigen der Auffassung der EU-Kommission. Insbesondere ist eine generell befristete staatliche Anerkennung nach der EU-Dienstleistungsrichtlinie nicht zulässig.

5.) Seite 9 Zeile 8: Streichung des Wortes „befristeten“.

Der VPH spricht sich gegen generell befristete staatliche Anerkennungen aus. Dies widerspricht der EU-Dienstleistungsrichtlinie. Die Anwendung der EU-Dienstleistungsrichtlinie ist als unmittelbar geltendes Recht gegeben und sollte klargestellt werden. Dies entspricht im Übrigen der Auffassung der EU-Kommission. Insbesondere ist eine generell befristete staatliche Anerkennung nach der EU-Dienstleistungsrichtlinie nicht zulässig.

6.) Seite 11 3. und 4. Spiegelstrich: Bewertungsbericht der Gutachtergruppe wird der privaten Hochschule

vor Beschluss des Akkreditierungsausschusses nicht bekannt; eine **Stellungnahme der privaten Hochschule** hierzu sollte aber vor Entscheidung des Akkreditierungsausschusses möglich sein; auch sollte diese Stellungnahme der privaten Hochschule dem Akkreditierungsausschuss **vor** seiner Entscheidung mit vorgelegt werden.

7.) Seite 11 zweit- und drittletzte Zeile: Streichung des Wortes „befristen“.

Der VPH spricht sich gegen generell befristete staatliche Anerkennungen aus. Dies widerspricht der EU-Dienstleistungsrichtlinie. Die Anwendung der EU-Dienstleistungsrichtlinie ist als unmittelbar geltendes Recht gegeben und sollte klargestellt werden. Dies entspricht im Übrigen der Auffassung der EU-Kommission. Insbesondere ist eine generell befristete staatliche Anerkennung nach der EU-Dienstleistungsrichtlinie nicht zulässig.

8.) Seite 12 2. Spiegelstrich Satz 2: Der VPH spricht sich gegen die Teilnahme der Vertreter der Länder aus, da diese hier bei der Konzeptprüfung gerade **nicht** Antragsteller sind. Dagegen ist Vertretern nichtstaatlicher Hochschulen die Teilnahme zu ermöglichen.

9.) Seite 15 Ziffer 2.3 2. Spiegelstrich: Auf den einstimmigen Beschluss der VPH-Mitgliederversammlung vom 11.10.2011 zu **Corporate Governance** wird hingewiesen.

Aus diesem Anlass erscheint es uns wichtig, noch einmal darauf hinzuweisen, dass die für die staatlichen Hochschulen vorgesehenen Corporate-Governance-Strukturen auf die privaten Hochschulen nicht übertragen werden können, auch nicht unter dem Vorwand der Herstellung der sog. „Hochschulförmigkeit“ oder der „Gleichwertigkeit“.

Für die Staatshochschulen hat der Staat die Organisationshoheit, sie sind Teil der mittelbaren Staatsverwaltung, sie werden aus Steuermitteln finanziert und durch den Staat getragen und garantiert. Sie sind nicht insolvenzfähig, unterliegen dem öffentlichen Dienstrecht und ihre Organe unterliegen keinen zivilrechtlichen Gestaltungs- und Haftungspflichten. Ihre Organisation und Führung folgt den Gesetzmäßigkeiten der Staatsverwaltung.

Demgegenüber stehen die privaten Hochschulen im Privateigentum, sind in privaten Rechtsformen verfasst, unterliegen neben dem Hochschulrecht auch dem Zivilrecht, werden privat finanziert und sind insolvenzfähig. Daraus ergeben sich bei der Gestaltung ihrer Leitungs- und Aufsichtsstrukturen, ihrer

inneren Organisation und ihrer Wirtschaftsführung andere Anforderungen als an Staatshochschulen. Sie stehen im Spannungsfeld von Zivilrecht und öffentlichem Hochschulrecht, denen sie jeweils entsprechen müssen. Daraus erwachsende Konflikte müssen im Licht der den privaten Hochschulen und ihren Trägern zustehenden Grundrechte gelöst werden.

Anders als Staatshochschulen genießen private Hochschulen und ihre Träger als private juristische Personen den Schutz unterschiedlicher Grundrechte gegen staatliche Eingriffe (Abwehrrechte). Zu nennen sind besonders die sich aus Art. 2 ergebende wirtschaftliche Dispositionsfreiheit (vgl. Sachs, Grundgesetz Kommentar Art.2 Rdn.54), die sich aus Art.12 GG ergebende Berufsfreiheit und das sich aus Art.14 GG ergebende Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb des Hochschulunternehmers.

Hinzu kommt gemäß Art 5 Abs.3 GG der Schutz der institutionellen Wissenschaftsfreiheit der privaten Hochschule, der ihr neben der individuellen Wissenschaftsfreiheit der Hochschullehrer zusteht. Die institutionelle Wissenschaftsfreiheit ist in erster Linie ein staatsgerichtetes Abwehrrecht (vgl. Sachs aaO, Art.5 Rdn. 217) und schützt vor allem die Organisations- und Satzungsautonomie der privaten Hochschulen. Diesem Grundrechtsschutz müssen auch die Aufsichtsbehörden bei der staatlichen Anerkennung und die Akkreditierungsinstitutionen bei der Akkreditierung Rechnung tragen.

Dabei benötigen private Hochschulen, die im Wettbewerb um Studierende, Professoren und Investoren aufgrund der Steuerfinanzierung der Staatshochschulen und der Sozialversicherungspflicht ihrer Hochschullehrer ohnehin strukturell benachteiligt sind, einen weiten Gestaltungsspielraum bei der Führung und Organisation der Hochschule, um ihren Bestand marktadäquat und wirtschaftlich nachhaltig zu sichern. Dieser Spielraum wird aus unserer Sicht lediglich begrenzt durch die individuelle Wissenschaftsfreiheit der Hochschullehrer im Kernbereich von Forschung und Lehre. Staatseingriffe hingegen, die unter den Aspekten von Verbraucherschutz oder der Herstellung der Gleichförmigkeit mit der Organisation von Staatshochschulen ergriffen werden und zu wettbewerbsverzerrenden administrativen Hemmnissen für die unternehmerische Führung der Hochschule führen, sind aus unserer Sicht nicht mit Art. 5 Abs.3 GG vereinbar.

Akademische Selbstverwaltung und unternehmerische Verantwortung der Träger einer privaten Hochschule müssen so in Balance gehalten werden, dass der Bestand der privaten Hochschulen nachhaltig gesichert und damit erst die wirtschaftliche Grundlage für die akademische Freiheit ihrer Hochschullehrer geschaffen und aufrecht erhalten werden. (siehe dazu auch Wissenschaftsrat, „Private und kirchliche Hochschulen aus Sicht der Institutionellen Akkreditierung, 2012, Seite 68).

10.) Seite 18: **Kosten** der Konzeptprüfung

Auf die anstehende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Rechtsstaatlichkeit der Akkreditierungsverfahren und ggf. zur (fehlenden) Rechtspersönlichkeit des Wissenschaftsrats wird hingewiesen. Insbesondere ist zu fordern, dass mit Blick auf eine einheitliche Qualitätssicherung und den Gleichbehandlungsgrundsatz sich auch staatliche Hochschulen in gleicher Weise den Akkreditierungen zu unterziehen haben wie private Hochschulen. Hierbei wird insbesondere auf die oft geübte Praxis verwiesen, wonach Staatshochschulen neue Studiengänge ohne vorherige Programmakkreditierung anbieten können. Private Hochschulen müssen dagegen, auch wenn sie staatlich anerkannt und institutionell akkreditiert sind und damit die Gleichwertigkeit mit den Staatshochschulen förmlich festgestellt ist, neue Studiengänge vor Markteinführung akkreditieren lassen. Dies ist ein erheblicher Wettbewerbsnachteil für die privaten Hochschulen.

Auf jeden Fall ist die Herstellung von Kostentransparenz (Kostentabelle) unabdingbar.

11.) Seite 18: neuer Abschnitt B.VII (seitheriger Abschnitt B.VII wird B.VIII): „**Ergebnisse der Konzeptprüfung, die nicht älter als 2 Jahre sind, sollen bei anderen Akkreditierungsverfahren als geprüft zugrunde gelegt werden.**“.

12.) Angeforderte Zahlenmaterialien beziehen sich bisher auf Studien- und nicht (besser) auf **Kalenderjahre**.

13.) Anlagen sollten nach Ansicht des VPH **nur elektronisch bzw. nur in einfacher Ausfertigung** verlangt werden.“

Gerne steht der VPH, sehr geehrter Herr Generalsekretär May, zum vertiefenden Gespräch zur Verfügung und würde sich sehr freuen, wenn diese Stellungnahme Eingang in die Novellierung des Leitfadens „Konzeptprüfung nichtstaatlicher Hochschulen in Gründung“ finden würde.

Mit den besten Grüßen

Prof. Dr. Peter Thuy

Verband der Privaten Hochschulen e. V.

Vereinsregister: VR 3592 Heidelberg Steuernr.: 32489/49248, Finanzamt: Heidelberg

Vorstand: Prof. Klaus Hekking, Prof. Dr. Peter Thuy, Dr. Harald Beschoner, Prof. Dr. Michael Zerr